

Zusätzliche Vertragsbedingungen

1. Vertrag

Die nachfolgend genannten Bedingungen gelten für alle Verträge im Zusammenhang mit dem unter o.g. Kurzzeichen durchgeführten Vergabeverfahren. Das Studierendenwerk Thüringen wird Auftraggeber und schließt mit der Zuschlagserteilung einen Dienstleistungsauftrag ab.

- 1.1. Vertragsbestandteile sind – bei Unstimmigkeiten in der nachfolgenden Reihenfolge
 - die Zuschlagserteilung
 - das Angebot mit der Leistungsbeschreibung und dem Preisblatt, sowie sämtlichen (weiteren) Anlagen
 - diese zusätzlichen Vertragsbedingungen
 - die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- 1.2. Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages. Dies gilt auch, wenn anderslautende Regelungen des Auftragnehmers in einem Bestätigungsschreiben des Auftragnehmers enthalten sind. Abweichungen wie auch mündliche Abreden gelten nur, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt hat.
- 1.3. Die Vertrags- und Verhandlungssprache ist deutsch. Sollten Übersetzungen gefertigt werden, gilt allein die Fassung in deutscher Sprache.
- 1.4. Die Rechte und Pflichten der Parteien aus den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt, soweit in diesen Vertragsbedingungen nichts anderes bestimmt ist.
- 1.5. Durch die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.
- 1.6. Die Vertragslaufzeit ist in der Leistungsbeschreibung geregelt.
- 1.7. Auf Anfrage des Auftraggebers ist eine digitale Schnittstelle für den Datenaustausch zur Verfügung zu stellen.

2. Preise

- 2.1. Die Aufträge sind zu den vom Auftraggeber ausbedungenen Preisen auszuführen. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass sich die Preise im Rahmen der jeweils einschlägigen preisrechtlichen Vorschriften zu bewegen haben. Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der preisrechtlichen Überprüfung. Dieser Vorbehalt wird vom Auftragnehmer ausdrücklich anerkannt. Er verpflichtet sich eventuelle Überzahlungen rückzuerstatten.
- 2.2. Sonderangebote, deren Preis unter den Preisen dieses Vertrages liegt, bilden für den Zeitraum der Gültigkeit dieser Sonderangebote die Grundlage für die Preisberechnung.
- 2.3. Für das Vertragsverhältnis gilt die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen.
- 2.4. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und für den gesamten Vertragszeitraum gültig. Sie enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferung- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.
- 2.5. Logistikkosten (z.B. Transportkosten, Energiekosten etc.), welche für den Bieter zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe kalkulierbar sind, werden in die angebotenen Artikelpreise integriert und nicht als separate Kosten in den späteren Rechnungen ausgewiesen.
- 2.6. Mindermengenzuschläge und Mindestauftragswerte werden prinzipiell nicht akzeptiert.

3. Bestellung und Lieferung

- 3.1 Der Abruf der Artikel (Bestellung) erfolgt in der Regel EDV-gestützt auf elektronischem Weg.
- 3.2 Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer alle in der Verpackungsverordnung festgelegten Verpackungen von der Empfangsstelle abzuholen und zu entsorgen. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.
- 3.3 Dem Umweltschutz ist bei der Wahl des Transportmittels und der Verpackungsart durch den Auftragnehmer besondere Bedeutung beizumessen.
- 3.4 Jeder Warenlieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausführung beizulegen.

4. Lieferscheinschein und Rechnung

- 4.1. Die Rechnung ist auf das Studierendenwerk Thüringen, Postfach 100822, 07708 Jena auszustellen.
- 4.2. Die Rechnung ist im Format ZUGFeRD ab Version 2.1 ggf. im X- Format einzureichen. Mit einer Übergangsfrist bis zur Verpflichtung zum 01.01.2027 kann die Rechnung ebenfalls elektronisch an die E-Mail-Adresse: rechnungenwesen@stw-thueringen.de eingereicht werden, (ggf. im X- Format geplant).

Folgende Hinweise sind beim Format ZUGFeRD (ggf. X- Format geplant) zu beachten:

- Eine Rechnung pro E-Mail
- Anlagen oder andere rechnungsbegründende Unterlagen sind in den Datensatz einzubinden
- Kein zusätzlicher Versand der Rechnungen per Post

- 4.3. Lieferschein und Rechnung müssen folgende Angaben enthalten:

- Nummer und Datum der Rechnung
- Nummer und Datum des Lieferscheines
- Adresse und Kundennummer der Lieferstelle
- Artikelbezeichnung
- Liefermengen mit Mengeneinheiten entsprechend der Ausschreibung
- Einzelpreise entsprechend den Mengeneinheiten der Ausschreibung
- Gesamtpreis

- 4.4. In der Rechnung ist die Leistung in Einzelansätzen nach Einheit und Menge aufzuführen. Auftragnehmer haben die Rechnung mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) aufzustellen. Von Auftragnehmern aus der Bundesrepublik Deutschland ist die Umsatzsteuer im Falle der Auftragsvergabe mit dem am Tag des Entstehens der Steuer (§ 13 UStG) geltenden Steuersatz zu berechnen und am Schluss hinzuzusetzen.
- 4.5. Auftragnehmer aus anderen EU-Mitgliedstaaten haben bei der Aufstellung der Rechnung die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.
- 4.6. Die Rechnungslegung erfolgt monatlich entsprechend dem aktuell gültigen Lieferstellenverzeichnis in Einzelrechnungen.
- 4.7. Enthält ein Preis je Mengeneinheit Bruchteile der kleinsten Währungseinheit, so ist mit ihnen weiter zu rechnen.
- 4.8. Das Beilegen der Rechnung an die Warenlieferung ist nicht zulässig. Zahlungsverzögerungen durch Rechnungszusendung an den Warenempfänger (Lieferanschrift) gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 4.9. Zahlungsverzögerungen infolge unvollständig ausgestellter Rechnungen oder fehlender Unterlagen fallen dem Auftragnehmer zur Last.

5. Bezahlung

- 5.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Überzahlungen, die bei der Rechnungsprüfung durch die Aufsichtsinstanzen der anweisenden Behörde oder besondere Prüfungsinstanzen mit Einschluss des Rechnungshofs festgestellt werden, unverzüglich zurückzuerstatten.
- 5.2. Der Auftragnehmer hat eine zu erstattende Überzahlung vom Empfang der Schlusszahlung an mit dem Zinssatz für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben zu verzinsen.
- 5.3. Die Zahlungen erfolgen monatlich innerhalb von 30 Tagen rein netto.
- 5.4. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem auf den Tag des Eingangs der prüfungsfähigen Rechnung folgenden Tag bei der benannten Dienststelle, jedoch nicht vor dem Tag, der auf den Tag der Abnahme der Lieferung oder Leistung folgt, falls die Rechnung vorher eingeht.
- 5.5. Zahlungen einschließlich Voraus- und Abschlagszahlungen können um Forderungsbeträge des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer auch dann gekürzt werden, wenn die Forderungsbeträge nicht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

6. Ausführung der Leistungen und Reklamation

- 6.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu unterrichten. Dazu sind ihm auf Wunsch die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Zutritt zu den in Betracht kommenden Arbeitsplätzen und Lagerräumen zu gewähren.
- 6.2. Die vereinbarten Ausführungsfristen sind verbindlich. Schwierigkeiten, die der fristgerechten Fertigstellung der Leistung oder Einhaltung der Lieferfrist entgegenstehen, hat der Auftragnehmer unter Angabe der Gründe und der zur Behebung der Schwierigkeiten getroffenen Maßnahmen dem Auftraggeber ohne Ausnahme unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber nicht Empfänger der Leistung ist.
- 6.3. Eine Übertragung von Arbeiten durch den Auftragnehmer aus diesem Vertrag an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.
- 6.4. Änderungen am Leistungszustand, wie Änderungen in den Verpackungseinheiten, Herstellerwechsel und sonstige Artikeländerungen gegenüber den vertraglich vereinbarten Artikeln, bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.
- 6.5. Die im Leistungsverzeichnis angegebenen Abnahmemengen sind voraussichtliche Gesamtmengen für den Lieferzeitraum von 1 Jahr. Sie dienen als Orientierungsgrundlage auf Basis des Vorjahresbedarfes für den Bieter. Der Auftraggeber verpflichtet sich nicht, die angegebenen Mengen tatsächlich abzunehmen. Bei Über- und Unterschreitungen der angegebenen Mengen gelten die Einheitspreise über den gesamten Vertragszeitraum als vereinbart.
- 6.6. Sind bestellte Artikel vorübergehend aus vom Bieter nicht zu vertretenden Gründen nicht lieferbar, können in Einzelfällen mindestens gleichwertige Ersatzartikel geliefert werden. Die Lieferung dieser Ersatzartikel bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Die Preise der Ersatzartikel dürfen die Ausschreibungspreise des bestellten Artikels nicht übersteigen.
- 6.7. Bei Reklamationen bezüglich Menge oder Qualität erfolgt die Information an den Bieter binnen 24 Stunden nach Lieferung. Verdeckte Mängel können jederzeit reklamiert werden. Die reklamierte Ware wird aufbewahrt und kann durch den Lieferanten begutachtet werden. Die berechtigt reklamierte Ware wird spätestens bei der nächsten Lieferung oder maximal innerhalb von fünf Arbeitstagen durch den Auftragnehmer kostenlos zurückgenommen.
- 6.8. Nach einer Reklamation erfolgt die Rechnungslegung auf der Basis der korrigierten Lieferscheine oder als separate Gutschrift zu den bereits erstellten Rechnungen.

- 6.9. Sollten berechtigte Reklamationen nicht zeitnah und qualitativ befriedigend abgestellt werden oder sollten bestimmte Beanstandungen mehrfach festgestellt werden, erfolgt durch den Auftraggeber eine schriftliche Mängelrüge an den Auftragnehmer.
- 6.10. Falls der Auftragnehmer mehrfach nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß geliefert hat, kann nach erfolgter Abmahnung eine fristlose Kündigung des Vertrages erfolgen. Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

7. Einhaltung rechtlicher Bestimmungen und Vorschriften

- 7.1. Die gelieferten Produkte entsprechen den in Deutschland und der EU geltenden gesetzlichen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere der VO (EG) Nr. 178/2002 (Verordnung zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts), der VO (EG) Nr. 852/2004 (Verordnung über Lebensmittelhygiene), der VO (EG) 853/2004 (Verordnung mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs) und Lebensmittelinformationsverordnung VO (EU) Nr. 1169/2011 und deren Folgeverordnungen, sowie der VO(EG) Nr. 1935/ 2004 (Verordnung über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen).
- 7.2. Die Eigenschaften vorgelegter Proben und Muster sowie die im Angebot bzw. in den Produktspezifikationen und Datenblättern genannten Eigenschaften der angebotenen Artikel bzw. Dienstleistungen gelten für den gesamten Vertragszeitraum als zugesichert. Lebensmittel mit veränderten Rezepturen dürfen nur ausgeliefert werden, wenn die Bedingungen und Fristen nach 6.3 und 6.5 eingehalten werden. Die geforderten Produktspezifikationen für Lebensmittel
- dürfen nicht älter als 2 Jahre ab dem Datum der Ausschreibungsveröffentlichung sein
 - müssen vom Hersteller oder Eigenmarkenproduzenten erstellt sein
 - müssen eine Unterschrift oder einen anderen Gültigkeitsnachweis besitzen
 - müssen in deutscher Sprache verfasst sein oder es muss zusätzlich eine deutsche Übersetzung beigelegt werden

Spezifikationen sollen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Lebensmittels
- Name des Inverkehrbringers
- vollständige Zutatenliste (ggf. QUID, wenn Produkt in QUID-Regelung fällt)
- Produktbeschreibung (Qualitätsmerkmale / Sensorik)
- Produktspezifische Parameter (Abmessungen, Ausmahlgrade, Gewicht,)
- Allergenliste
- Abpackung (Gebindegröße)
- Lagerbedingungen
 - Mindesthaltbarkeitsdauer
- ggf. Zubereitungshinweis (produktabhängig)

Produktspezifikationen dürfen keinen Vermerk zum Haftungsausschluss des Bieters enthalten.

- 7.3. **Besondere mikrobiologische Anforderungen:** Die an uns gelieferten Lebensmittel entsprechen in ihrem mikrobiologischen Status der VO (EG) Nr. 2073/2005 (Verordnung über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel) in der derzeit gültigen Fassung.
- 7.4. **Besondere nährwert- und gesundheitliche Anforderungen (gilt nur für Lebensmittel)** Die an uns gelieferten Lebensmittel entsprechen in ihren Anforderungen dem Status der VO (EG) Nr. 1924/2006 (Verordnung über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel) in der derzeit gültigen Fassung.
- 7.5. **Besondere Temperatur-Anforderungen (gilt nur für Lebensmittel)** Die an uns gelieferten Lebensmittel entsprechen in ihren Anforderungen dem Status der VO (EG) Nr. 37/2005 (Verordnung zur Überwachung der Temperaturen von tiefgefrorenen Lebensmitteln in Beförderungsmitteln sowie Einlagerungs- und Lagereinrichtungen) in der derzeit gültigen Fassung.

- 7.6. **Besondere ökologische Anforderungen (gilt nur für Lebensmittel)** Die an uns gelieferten Lebensmittel entsprechen in ihren Anforderungen dem Status der VO (EU) Nr. 2018/848 (Verordnung über ökologisch / biologische Produktion und Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen) in der derzeit gültigen Fassung.
- 7.7. **Besondere Anforderungen an Zusatzstoffe (gilt nur für Lebensmittel)** Die an uns gelieferten Lebensmittel entsprechen in ihren Anforderungen dem Status der VO (EG) Nr. 1333/2008 (Verordnung über Lebensmittelzusatzstoffe) in der derzeit gültigen Fassung.
- 7.8. **Besondere Anforderungen zu Rückständen, Kontaminanten und pharmakologischen Stoffen (gilt nur für Lebensmittel):** „Die gelieferten Lebensmittel entsprechen den nachstehend genannten Verordnungen und den daraus folgenden Folgeverordnungen:
- VO (EG) Nr.: 1881/2006 – Verordnung über festgesetzte Höchstmengen für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln
- VO (EG) Nr.: 396/2005 – Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs
- 7.9. **Bestrahlte Lebensmittel:** Die gelieferten Lebensmittel sind gemäß der EU-Richtlinie 1999/2 (EG) und 1999/3 (EG) nicht mit ionisierenden Strahlen behandelt und enthalten keine Zutaten, die mit ionisierenden Strahlen bestrahlt wurden. Es besteht für den Auftraggeber keine Kennzeichnungspflicht.
- 7.10. **Genetisch veränderte Lebensmittel (gilt nur für Lebensmittel):** Die gelieferten Lebensmittel entsprechen in ihren Anforderungen den Status der VO (EG) 1829/2003 – Verordnung über genetisch veränderten Lebensmitteln und Futtermitteln und VO (EG) 1830/2003 – Verordnung über Rückverfolgbarkeit von genetisch veränderten Lebensmitteln und Futtermitteln.
- 7.11. **Zu den Verordnungen der europäischen Union (Punkt 7.4 bis 7.11)** gelten weiterhin die nationalen Verordnungen Deutschlands, die gelieferten Produkte entsprechen den Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), des Lebensmittel und Futtermittelbuches (LFGB), der Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV), der Bedarfsgegenstände VO (BedGgstV), der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV), der Fertigverpackungsverordnung (FpackV), der Zusatzstoffzulassung VO (ZZuV), tiefgefrorene Lebensmittel VO (TLMV), der Lebensmittelbestrahlverordnung (LMBestV), der Nationalen Kontaminaten-Verordnung (KmV) und der Nationalen Rückstandshöchstmengen-Verordnung (RHmV).

8. Lösung des Vertragsverhältnisses, Verzug

- 8.1. Der Auftraggeber kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dieser wichtige Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- 8.2. Der Auftraggeber behält sich bei Eigentümerwechsel, Betriebsübergang, Verkauf, Änderung der Rechtsform und ähnlichen Vorgängen ein Sonderkündigungsrecht vor. Das Sonderkündigungsrecht beginnt mit der Rechtswirksamkeit der Vorgänge, endet sechs Monate nach Kenntnis der ausschreibenden Stelle von den genannten Vorgängen und hat eine Kündigungsfrist von einem Monat ab Kündigungstag.
- 8.3. Kommt der Auftragnehmer mit der Leistung/Lieferung in Verzug, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl Ersatz des Verzugsschadens oder nach Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Wird die Leistung bis zum Ablauf der Frist teilweise nicht bewirkt, oder hat der Auftraggeber in Folge des Verzugs kein Interesse mehr an der Erfüllung des Vertrages, so gelten die Vorschriften des § 326 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Auftragnehmer hat ein Verschulden seiner

Erfüllungsgehilfen und der Unterlieferer, soweit letztere nicht vom Auftraggeber vorgeschrieben sind, in gleicher Weise wie eigenes Verschulden zu vertreten.

- 8.4. Bei Ankündigung eines Liefer- oder Leistungsausfalls oder zur Abwendung von drohenden Schäden ist der Auftraggeber auch berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistungen durch einen Dritten ausführen zu lassen und Ersatz der hierdurch entstehenden angemessenen Mehrkosten von dem Auftragnehmer zu fordern. Der Auftraggeber hat unverzüglich eine Aufstellung über die Art seiner Ansprüche dem Auftragnehmer mitzuteilen. Die endgültige Aufstellung über die entstandenen Mehrkosten und über seine anderen Ansprüche hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer spätestens binnen 12 Werktagen nach Abrechnung mit dem Dritten zuzustellen.

9. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Jena.

Ende Zusätzlichen Vertragsbedingungen.